

Bedingt erlassen...

Autor(en): **B.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Freundschafts-Banner**

Band (Jahr): **4 (1936)**

Heft 13-14

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-566994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Schloßgut lag nicht weit. Ruhig trat die Gret durch das hohe Tor und schritt furchtlos über den Gutshof. Beim Portal stand der alte Bernhard, der ihr verwundert entgegenschautete.

„Ist der Herr zu Hause?“ fragte sie den alten Mann. „Was willst du bei ihm?“ „Das werde ich ihm selber sagen!“ Der Bernhard räusperte sich: „Dann werde ich dich anmelden müssen.“ „Das ist nicht nötig; ich mache das selbst!“ „Aber das geht doch nicht!“ „Das geht schon!“ Sie schob den Alten zur Seite, trat festen Schrittes in das Schloß und stieg über die breiten Treppen hinauf. Bei einer schweren eichenen Türe macht sie halt. Einen Augenblick blieb sie horchend stehen und dann klopfte sie an. Eine harte Stimme rief „Herein“. Die Holzergret öffnete fast feierlich. Dann stand sie vor dem Gutsherrn.

Erstaunt starrte der in das bewegungslose Gesicht der Gret. „Wie kommst du hier herein?“ schrie er sie an und griff nach dem Glockenzug.

„Laß das, es ist nicht nötig, daß du läutest!“ sagte die Gret. „Ich habe die Türe abgeschlossen, es kann niemand herein und du — nun du bist ja gelähmt!“

„Fort — fort aus meinen Augen!“ schrie der Alte. „Was willst du hier?“

„Was ich will?“ Die Gret reckte sich in die Höhe. Ein tiefer Atemzug hob ihre Brust. „Abrechnen will ich mit dir! Ich habe lange darauf warten müssen, bald dreißig Jahre lang, aber endlich ist der Tag gekommen. Heute ist er da!“

Ein satanisches Lachen war die Antwort.

„Ich weiß schon, was du willst — du brauchst Geld, Schweigegehd!“

Verächtlich schaute die Gret auf die zusammengesunkene Gestalt. „Ja, ja — mit Geld wollen die Reichen es immer machen. Aber aller Reichtum bezahlt eine verlorene Ehre nicht und deckt auch keine Schuld!“

(Schluß folgt!)

Ringende Menschen.

von L. Thoma.

Kennst du die vielen unverständenen Seelen,
Die sich täglich — ja stündlich, blutend quälen,
Die im Dorngebüsch von irdischen Gesetzen
Vergeblich sich ihr liebebeischend Herz zerfetzen?

Sie ringen krampfhaft um ein gleiches Recht,
Doch scheint stets aussichtslos das Zwiegefecht!
Hier ein Hieb — vom Bruder dort ein Schlag!
Immer im Dunkeln — sie suchen einen Tag.

Den Tag der Befreiung — des gleichen Recht's,
Ein verständiges Anerkennen ihres Sondergeschlecht's!
Sie wollen nicht Macht, sie begehren nicht Ehr',
Sie verlangen vom Leben kein Jota mehr

Als das, was der Himmel jedem Wesen verschrieben:
„Geliebt zu werden — und wieder zu lieben!“
Liebe ist Liebe, sie kennt keine Norm,
Der himmlische Schöpfer allein gab ihr Form!

Brechet darum ab alle menschlichen Schranken,
Laßt euch bestimmen vom Schöpfergedanken.
Stellt endlich ein euer sieglos Gefecht,
Und anerkennt das schuldlose Zwischengeschlecht!



Bedingt erlassen . . .

Urteil 458/1935. 3 Tage Gefängnis, bedingt erlassen auf 2 Jahre, Fr. 300.— Entschädigung an den Kläger, nebst Gerichtskosten von Fr. 65.— Die Anklage: Widernatürliche Unzucht an Minderjährigen. Die wahre Sachlage: Biel, Herbst 1934. B. hatte St. bei seiner Zimmerfrau als Zimmernachbar kennengelernt. St. war Coiffeur, hatte wenig Lohn, und um mehr zu verdienen, bediente er Private, so auch B. Dieser letztere hatte einen guten Bekannten, der jeden Freitag zu ihm ging, um den Abend gemeinsam zu verbringen. Bei dieser Gelegenheit lernte G. den St. kennen. G. fand Gefallen an St. und so fanden sie sich jeden Freitag bei B. ein. Betreffender St. war kein Homoerot, sondern ein ganz gemeiner „Strich“, der nur auf Geld ausging. B. stand weder mit G. noch mit St. in nähern Beziehungen, der Verkehr war nur platonisch freundschaftlich. Bei den Zusammenkünften von G. und St. bei B. ging es manchmal toll zu, es wurde getanzt, gespielt und gezecht, und im gegebenen Moment verschwand G. mit St. in dessen Zimmer und sie kamen erst nach einer guten Stunde wieder zum Vorschein. St. wurde krank und beklagte sich bei seiner Zimmerfrau; er ging zum Arzt und mußte dort bekennen, daß er mit Homoeroten im Verkehr stehe. Er gab keinen Namen an und schwieg, wußte er doch ganz genau, daß es ihm an den Krügen gehen würde. Er ging nach Hause, um sich zu pflegen.

In der Zwischenzeit spannte sich die Lage zwischen B. und seiner Zimmerfrau, da er auszichen wollte. B. ist ein anständiger und seriöser Homoerot, seine Zimmerfrau wußte von seiner Veranlagung und dennoch war sie B. aufdringlich. B. wollte diesen Widerwärtigkeiten ausweichen und kündigte das Zimmer. Nun suchte die Vermieterin bei jeder Gelegenheit B. zu schikanieren.

Als St. zurückkam, teilte er ihr mit, warum er krank geworden war. Sie vermutete sofort, daß da etwas nicht stimmen könne und dachte B. habe die Hand im Spiele. Sie teilte dem St. mit, daß sie für ihn eine Klage gegen B. einreichen werde. St. ließ alles geschehen und so wurde B. eingeklagt. Von G. war nicht mehr die Rede. Da dieser nur heimlich ins Haus gekommen war, wußte niemand, daß dieser mit St. bekannt war. G. hatte dem St. ausdrücklich eingeschärft, ihn niemals irgend wie zu verraten.

Es ging gegen Neujahr. B. wollte die Festtage im Ausland verbringen. Am 29. Dezember 1934, als B. im Begriffe war, zu verreisen, wurde er wie ein gemeiner Verbrecher — abgefaßt. Die Anklage nahm ihren Lauf; B. wurde verurteilt, er mußte schweigen, um G. zu decken, und er nahm alles auf sich, damit die Sache nicht weiter verfolgt wurde. Aus Dank dafür ließen die zwei sauberen Burschen B. vollständig fallen und mußte er die ganze Sache bezahlen. Das wird für ihn eine Lehre sein. Es sollte sich jeder Homoerot Leuthold's Spruch zu Herzen nehmen:

„Ein guter Ruf ist wie ein stattlich Haus;
Das baut sich Stein um Stein allmählich aus.
Doch mit gewissenloser Hand
Im Nu steckt es ein Lump in Brand.“

Aus dem oben beschriebenen Fall sieht man, daß wir Homoeroten nicht genug vorsichtig sein können. In B. z. B. haben die Homoeroten einen sehr schwierigen Stand. Statt sich gegenseitig zu vertragen, machen sie sich das Leben bitter. Neid und Mißgunst spielen hier eine große Rolle. Ich war viele Jahre im Ausland und habe die ganze Schweiz durchreist, aber solche Zustände habe ich nur in B. angetroffen.

B. B.